

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 1318/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia	1
		Verordnung (EG) Nr. 1319/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	5
		Verordnung (EG) Nr. 1320/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern	7
★	Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	17
★	Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	22
★	Verordnung (EG) Nr. 1323/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 in Bezug auf die Ausfuhr von Erzeugnissen des Getreidesektors in Drittländer mit Ausnahme Ungarns	24
★	Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors	26
★	Verordnung (EG) Nr. 1325/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	27

Verordnung (EG) Nr. 1326/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für bis zu 80 kg schwere Kälber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 stattgegeben werden kann	29
Verordnung (EG) Nr. 1327/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird	30
Verordnung (EG) Nr. 1328/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1111/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen	32
Verordnung (EG) Nr. 1329/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

2002/595/EG:

- * **Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Juli 2002 betreffend die Folgen des Ablaufs des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für von der EGKS geschlossene internationale Übereinkünfte** 35

Rat

2002/596/EG:

- * **Beschluss des Rates vom 19. Juli 2002 über die Folgen des Außerkrafttretens des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für die von der EGKS geschlossenen internationalen Abkommen** 36

Kommission

2002/597/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. April 2002 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Olivenerzeugungsbetriebe gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 zu gewähren beabsichtigt (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1188)** 37

2002/598/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Zulassung von Brucellavakzinen im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2592)** 45

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

2002/599/GASP:

- * **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Juli 2002 zur Ergänzung des Gemeinsamen Standpunkts 96/741/GASP betreffend Ausnahmen von dem Embargo gegenüber Irak** 47



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 (ABl. L 346 vom 31.12.2001)	48
* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. L 341 vom 22.12.2001)	48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1318/2002 DES RATES
vom 22. Juli 2002
über restriktive Maßnahmen gegen Liberia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/357/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert und verlängert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2002/457/GASP ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Resolution 1408 (2002) vom 6. Mai 2002 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen, die restriktiven Maßnahmen zu verlängern und zu ändern, die er mit der Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001 gegen die Regierung von Liberia verhängt hatte, weil diese bewaffnete Rebellen Gruppen in der Region unterstützt.
- (2) Einige dieser Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung der betreffenden Beschlüsse des Sicherheitsrats erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe jenes Vertrags Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Hoheitsgewalt ist es untersagt, Liberia technische Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung oder Verwendung von Rüstungsgütern und anderem damit verbundenen Material wie Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und Ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile bereitzustellen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Ausschuss nach Absatz 14 der Resolution des Sicher-

heitsrates der Vereinten Nationen 1343 (2001) im Voraus eine Befreiung gewährt hat. Derartige Befreiungen können über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beantragt werden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten gemäß Anhang II dieser Verordnung aus Liberia in die Gemeinschaft wird unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in Liberia haben, untersagt.

Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt,

- Anhang I anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu ändern;
- Anhang II zu ändern, um ihn an die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur anzupassen.

Artikel 4

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen unterhält die Kommission alle für die wirksame Durchführung dieser Verordnung notwendigen Kontakte mit dem Ausschuss nach Absatz 14 der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1343 (2001).

Artikel 5

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung mit, insbesondere über Verstöße und Durchführungsprobleme sowie Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt ungeachtet aller Rechte oder Verpflichtungen, die sich aus vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen ergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 62.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bis zur Annahme etwa erforderlicher entsprechender Rechtsvorschriften finden im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung die Sanktionen Anwendung, die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1146/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über restriktive Maßnahmen gegen Liberia ⁽¹⁾ festgelegt wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, gerichtlich gegen natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Stellen in seinem Hoheitsgebiet vorzugehen, die gegen eines der Verbote in dieser Verordnung verstoßen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord jedes Luftfahrzeugs und jedes Schiffes, das der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt,
- für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und
- für alle juristischen Personen, Einrichtungen oder Stellen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet am 8. Mai 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 1. Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1146/2001 ist am 8. Mai 2002 abgelaufen.

ANHANG I

Verzeichnis der zuständigen Behörden nach Artikel 1 Absatz 2

BELGIEN

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur et de la coopération au développement
Egmont 1
Rue des Petits Carmes 19
B-1000 Bruxelles

Direction des relations économiques et bilatérales extérieures

- a) Service Afrique du Sud du Sahara (B.22)
Tel. (32-2) 501 85 77
- b) Coordination de la politique commerciale (B.40)
Tel. (32-2) 501 83 20
- c) Service transports (B.42)
Tel. (32-2) 501 37 62
Fax (32-2) 501 88 27

Ministère des affaires économiques
ARE 4 o division, service des licences
Avenue du Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 206 58 16/27
Fax (32-2) 230 83 22

DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

Udenrigsministeriet
Asiatisk Plads 2
DK-1448 København K
Tel. (45) 33 92 00 00
Fax (45) 32 54 05 33

Justitsministeriet
Slotholmsgade 10
DK-1216 København K
Tel. (45) 33 92 33 40
Fax (45) 33 93 35 10

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn
Tel. (49) 61 96 908-0
Fax (49) 61 96 908-800

GRIECHENLAND

Ministry of National Economy
General Secretariat for International Economic Relations
General Directorate for Policy Planning and Management
1 Kornarou str.
GR-105 63 Athens
Tel. (30) 10 328 64 01-3
Fax (30) 10 328 64 04

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων
Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής
Κορνάρου 1,
GR-105 63 Αθήνα
Τηλ. (30) 10 328 64 01-3
Φαξ (30) 10 328 64 04

SPANIEN

Ministerio de Economía
Dirección General de Comercio Inversiones
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (34) 913 49 38 60
Fax (34) 914 57 28 63

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction générale des douanes et des droits indirects
Cellule embargo — Bureau E2
Tel. (33) 1 44 74 48 93
Fax (33) 1 44 74 48 97

Ministère des affaires étrangères
Direction des Nations unies et des organisations internationales
Tel. (33) 1 43 17 59 68
Fax (33) 1 43 17 46 91

IRLAND

Department of Enterprise, Trade and Employment
Licensing Unit
Earlsfort Centre
Lower Hatch St.
Dublin 2
Ireland
Tel. (353) 1 631 2121
Fax (353) 1 631 2562

ITALIEN

Ministero degli Affari esteri
D.G.A.E.-Uff. X
Roma
Tel. (39) 06 36 91 37 50
Fax (39) 06 36 91 37 52

Ministero del Commercio estero
Gabinetto
Roma
Tel. (39) 06 59 93 23 10
Fax (39) 06 59 64 74 94

Ministero dei Trasporti
Gabinetto
Roma
Tel. (39) 06 44 26 71 16/84 90 40 94
Fax (39) 06 44 26 71 14

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères
Office des Licences
21, rue Philippe II
L-2340 Luxembourg
Tel. (352) 478 23 70
Fax (352) 46 61 38

NIEDERLANDE

Ministerie van Buitenlandse Zaken
Directie Verenigde Naties
Afdeling Politieke Zaken
2594 AC Den Haag
Nederland
Tel. (31) 70 348 42 06
Fax (31) 70 348 67 49

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abteilung C/2/2
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Tel. (43-1) 711 00
Fax (43-1) 711 00-8386

PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Direcção-Geral dos Assuntos Multilaterais
Largo do Rilvas
P-1350-179 Lisboa
Tel. (351) 21 394 60 72
Fax (351) 21 394 60 73

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PB 176
FIN-00161 Helsingfors
Tel. (358) 9 16 05 59 00
Fax (358) 9 16 05 57 07

SCHWEDEN

Regeringskansliet
Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
Fredsgatan 6
S-103 39 Stockholm
Tel. (46) 8 405 10 00
Fax (46) 8 723 11 76

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Foreign and Commonwealth Office
Sanctions Unit
United Nations Department
King Charles Street
London SW1A 2AH
United Kingdom
Tel. (44) 207 72 70 36 39
Fax (44) 207 72 70 14 73

Export Control Organisation
Department of Trade and Industry
Kingsgate House
66-74 Victoria Street
London SW1E 6SW
United Kingdom
Tel. (44) 171 215 6740
Fax (44) 171 222 0612

ANHANG II

Rohdiamanten nach Artikel 2

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7102 10 00	Nicht sortierte Diamanten, roh und weder montiert noch gefasst
7102 21 00	Industriediamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7102 31 00	Andere Diamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7105 10 00	Staub und Pulver von Diamanten

VERORDNUNG (EG) Nr. 1319/2002 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	85,0	
	999	85,0	
0707 00 05	052	92,6	
	999	92,6	
0709 90 70	052	73,1	
	999	73,1	
0805 50 10	388	52,0	
	524	71,0	
	528	54,1	
	999	59,0	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	87,7	
	400	106,1	
	404	77,8	
	508	82,2	
	512	93,1	
	524	59,9	
	528	80,7	
	720	170,6	
	804	101,9	
	999	95,6	
	0808 20 50	052	140,6
		388	87,0
512		80,5	
528		87,5	
804		127,8	
0809 10 00	999	104,7	
	052	151,2	
	064	144,5	
0809 20 95	999	147,8	
	052	355,1	
	400	284,1	
0809 30 10, 0809 30 90	404	245,1	
	616	281,4	
	999	291,4	
	052	126,4	
0809 40 05	999	126,4	
	064	73,3	
	624	157,7	
	999	115,5	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1320/2002 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2002

zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 720/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 86,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 legt u. a. die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände fest, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen und bei den Interventionsstellen gelagert werden.
- (2) Es ist zweckmäßig, Ausschreibungen für Weinalkohol zur Ausfuhr in die in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer vorzusehen, der zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern bestimmt ist, um die Weinalkoholbestände in der Gemeinschaft abzubauen und die kontinuierliche Versorgung der in diesem Artikel genannten Drittländer sicherzustellen. Die von den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft gelagerten Weinalkoholbestände stammen aus Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽⁶⁾, und den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agronomische Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁷⁾ müssen die Preise in den Angeboten und den Sicherheiten in Euro angegeben und die Zahlungen in Euro ausgeführt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

Im Rahmen von sechs Ausschreibungen mit den Nummern 310/2002 EG bis 315/2002 EG wird eine Gesamtmenge von 300 000 Hektoliter Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern verkauft. Der aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Alkohol ist bei den französischen, italienischen und portugiesischen Interventionsstellen gelagert.

Die Ausschreibungen mit den Nummern 310/2002 EG bis 315/2002 EG beziehen sich jeweils auf eine Menge von 50 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Zweck der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf angebotene Alkohol muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und darf nur entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels verwendet werden.

Artikel 3

Der Lagerort der Partie, die Bezugsnummern zur Identifizierung der jeweiligen Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Mindestalkoholgehalt und die Qualität des Alkohols, einige spezifische Angaben sowie die Dienststelle der Kommission, bei der die Angebote eingereicht werden müssen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannt.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 101 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Artikel 5

Der Mindestpreis für die Angebote beträgt 12,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei den Ausschreibungen mit den Nummern 310/2002 EG bis 315/2002 EG.

Artikel 6

(1) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss spätestens am 15. Februar 2003 abgeschlossen sein.

(2) Die Ausfuhr des im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols muss spätestens am 15. März 2003 erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 7

Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen und Unterlagen enthält und mit den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 übereinstimmt.

Artikel 8

Die Vorschriften über die Proben sind in den Artikeln 91 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 niedergelegt.

Artikel 9

Die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS
KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 310/2002 EG**

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	11	22 400	27	Rohalkohol + 92 %
		9	22 580	27	Rohalkohol + 92 %
		14	5 020	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 310/2002 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 20. August 2002 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 310/2001 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
— Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 311/2002 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	29	22 750	27	Rohalkohol + 92 %
		14	4 520	27	Rohalkohol + 92 %
		32	22 730	27	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.
Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.
- Die Übermittlung der Angebote erfolgt
 - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
 - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 311/2002 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 20. August 2002 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
 - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 311/2002 EG;
 - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
 - Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 312/2002 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
ITALIEN	D.C.A. — Aprutina (AP)		1 200,88	35 + 36	Guter Geschmack/Neutral
			138,02	35	Rohalkohol
	Vinalcoli Salento Novoli (LE)		474,03	35	Rohalkohol
	Aniello Esposito — Pomigliano d'Arco (NA)		217,45	36	Neutral
			26,70	36 + 39	Rohalkohol
	Distilleria del Sud-Rutigliano (BA)		7 516,02	35 + 36	Neutral
	Balice — Valenzano (BA)		8 027	35 + 27	Rohalkohol
	Caviro — Faenza (RA)		14 560	35 + 27	Rohalkohol
	Distercoop — Faenza (RA)		5 019	35 + 27	Rohalkohol
	Deta — Barberino Val d'Elsa (FI)		1 280	27	Rohalkohol
	Mazzari — S. Agata Sul Santerno (RA)		11 540,90	27	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.
Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.
- Die Übermittlung der Angebote erfolgt
 - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
 - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 312/2002 EG — Alkohol, GD AGR/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 20. August 2002 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
 - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 312/2002 EG;
 - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
 - AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 313/2002 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behälter	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
ITALIEN	Bonollo — Paduni-Anagni (FR)		16 320	35	Rohalkohol
	De Luca — Novoli (LE)		7 705,84	35 + 27	Rohalkohol
	D'Auria — Ortona (CH)		6 720	35 + 36 + 27	Rohalkohol
	Villapana — Faenza (RA)		8 320	35	Rohalkohol
	F. LLI Cipriani — Chizzola D'Ala (TN)		4 591,40	35 + 27	Rohalkohol
	Caviro — Faenza (RA)		6 342,76	27	Rohalkohol
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 313/2002 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 20. August 2002 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 313/2002 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde: — AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 314/2002 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Mealhada	M1	5 634,77	30	Rohalkohol
		M2	5 438,55	30	Rohalkohol
		M3	9 270,02	30	Rohalkohol
	Bombarral	Inox 147	22 425,69	27	Rohalkohol
		Inox 147	2,60	35	Rohalkohol
	Carregado	Inox 3	2 372,04	30	Rohalkohol
		324	1 824,71	30	Rohalkohol
		364/365	1 692,95	30	Rohalkohol
		Inox 1	72,15	35	Rohalkohol
		Inox 1	1 266,52	27	Rohalkohol
		Insgesamt		50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 314/2002 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 20. August 2002 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 314/2002 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde: — IVV-R. Mouzinho da Silveira, 5-P-1250-165 Lisboa (Tel. (351) 21 356 33 21; Telex 18508 IVV P; Fax (351) 21 352 08 76).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS
KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 315/2002 EG**

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Carregado	Inox 4	15,58	35	Rohalkohol
		Inox 4	4 219,01	27	Rohalkohol
		Inox 5	5 857,94	35	Rohalkohol
		Inox 5	3 596,29	27	Rohalkohol
		Inox 6	1 357,49	35	Rohalkohol
		Inox 6	8 152,92	27	Rohalkohol
		243	681,09	27	Rohalkohol
		282/283	1 799,64	27	Rohalkohol
		Inox 7	9 416,35	30	Rohalkohol
		320	293,13	30	Rohalkohol
		350	1 835,21	30	Rohalkohol
		351	1 851,97	30	Rohalkohol
		349/356	1 809,48	30	Rohalkohol
		325/328	1 810,57	30	Rohalkohol
		326/327	1 849,68	30	Rohalkohol
		352/355	1 809,42	30	Rohalkohol
		322/329	1 850,26	30	Rohalkohol
290/304	1 793,97	30	Rohalkohol		
	Insgesamt		50 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol, vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel.

- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 315/2002 EG — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 20. August 2002 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
 - a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 315/2002 EG;
 - b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und dem Anhang II der vorliegenden Verordnung.
6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
— IVV-R. Mouzinho da Silveira, 5-P-1250-165 Lisboa (Tel. (351) 21 356 33 21; Telex 18508 IVV P; Fax (351) 21 352 08 76).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

ANHANG II

Verpflichtungen und Unterlagen, die der Bieter mit dem Angebot vorlegen muss:

1. Nachweis, dass die Teilnahmesicherheit bei jeder Interventionsstelle geleistet wurde;
2. Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellte Nachweise, dass der Bieter bindende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsbeteiligten aus dem Kraftstoffsektor in einem der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 aufgeführten Drittländer eingegangen ist, der sich verpflichtet, dem zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Länder das Wasser zu entziehen und ihn zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff auszuführen;
4. das Angebot muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
5. die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. eine Erklärung des Bieters, wonach er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden ist und bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

ANHANG III

Ansprechpartner in Brüssel:

DG AGRI/D/4 (Herr Chiappone und Herr Romano). Sie sind ausschließlich über die folgenden Verbindungen zu erreichen:

- E-Mail agri-d4@cec.eu.int
 - Fax (32-2) 295 92 52.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1321/2002 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2002

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften
zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für
Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/98 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/2000 ⁽⁴⁾, sind die ausführlichen Durchführungsvorschriften zu den Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch festgelegt worden.
- (2) Es ist erforderlich, eine Begriffsbestimmung für „Junghahn“ in die diesbezüglichen Kriterien in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 aufzunehmen.
- (3) Wird auf dem Etikett von Fleisch von Enten und Gänsen, die zur Fettlebererzeugung gehalten wurden, die Angabe „Auslaufhaltung“ bzw. „Freilandhaltung“ gemacht, so muss die Angabe, dass sie zur Fettlebererzeugung bestimmt waren, auch auf dem Verbraucherkennzeichnung gemacht werden, um eine Information über die Produkteigenschaften zu gewährleisten.
- (4) Um die Kontrollbesuche durch Mitgliedstaaten in Schlachthöfen, landwirtschaftlichen Betrieben, Futtermittelbetrieben und Brutereien zu erleichtern, müssen die Vorschriften für die Eintragungen in die Bücher angepasst werden.
- (5) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 erfolgen die vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen und sonstigen Angaben im Fall des Verkaufs an den Endverbraucher in einer Sprache, die für den Käufer in dem Mitgliedstaat, in dem dieser Verkauf stattfindet, ohne weiteres verständlich ist. Diese Bestimmung ist zu streichen, da Artikel 16 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁵⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/101/EG der Kommission ⁽⁶⁾, Anwendung findet.
- (6) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Wasseraufnahme von Geflügelschlachtkörpern im Fall von Luftkühlung minimal ist. Deshalb kann die Häufigkeit der Kontrollen in den Schlachthöfen verringert werden, wenn ausrei-

chend nachgewiesen wird, dass die Kontrollergebnisse den Anforderungen während eines festgesetzten Zeitraums entsprochen haben. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass die Anforderung regelmäßiger Kontrollen der Wasseraufnahme bei luftgekühlten Putenkörpern gestrichen werden kann.

- (7) In dem Bemühen um Transparenz und Klarheit ist es erforderlich, die Vorschriften für die Gegenanalysen gemäß Artikel 14a Absätze 6 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 zu überprüfen und vorzuschreiben, dass die Gegenanalysen nur in den nationalen Referenzlaboratorien durchgeführt werden dürfen.
- (8) In dem Bemühen um Klarheit sind in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 dieselben Ausdrücke zu verwenden wie in Artikel 10 derselben Verordnung. Da es in einigen Mitgliedstaaten einen Markt für Hähne und Kapaune gibt, die unter Bedingungen der „extensiven Bodenhaltung“ gehalten werden, sind diese in Anhang IV Buchstabe b) hinzuzufügen, und es ist für sie dieselbe Höchstbestandsdichte vorzusehen wie für Hähnchen in derselben Haltungsart. Außerdem ist für Hähne und Kapaune ein Mindestschlachalter festzusetzen. Für Perlhühner, die unter Bedingungen der „bäuerlichen Auslaufhaltung“ gehalten werden, ist dieselbe Höchstbesatzdichte in den Ställen vorzuschreiben wie für Hähnchen, da auch die Höchstbesatzdichte in den Freiluftausläufen dieselbe ist. Es ist ein Mindestschlachalter für Truthähne und Truthühner festzusetzen, die unter Bedingungen der „bäuerlichen Auslaufhaltung“ gehalten werden und zum Zerlegen bestimmt sind. Diese Erzeugungsart verlangt eine kürzere Mastzeit als die Erzeugung von Puten zum Braten. Daher sollte auch das Mindestschlachalter niedriger sein als bei diesen Puten.
- (9) Die Größe der vorgeschriebenen Stichprobe für bestimmte Hähnchenteile gemäß Anhang VIa Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 ist genau festzusetzen.
- (10) Name und Anschrift der nationalen Referenzlaboratorien für Dänemark, Irland, die Niederlande, Österreich und Portugal haben sich geändert.
- (11) Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 ist daher entsprechend zu ändern.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 20.5.2000, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 19.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender fünfter Gedankenstrich angefügt:

„— Junghahn: männliches Huhn von Legerassen, dessen Brustbeinfortsatz starr, aber nicht vollständig verknöchert ist und das im Alter von mindestens 90 Tagen geschlachtet wird.“
 - b) In Absatz 2 letzter Unterabsatz wird die Bezugnahme auf die Richtlinie 79/112/EWG durch die Bezugnahme auf die Richtlinie 2000/13/EG ersetzt.
2. In Artikel 9 Absatz 1 wird die Bezugnahme auf die Richtlinie 79/112/EWG durch die Bezugnahme auf die Richtlinie 2000/13/EG ersetzt.
3. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 wird die Bezugnahme auf die „Richtlinie 79/112/EWG“ durch die Bezugnahme auf die „Richtlinie 2000/13/EG“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Wird auf dem Etikett des Fleisches von Enten und Gänsen, die zur Fettlebererzeugung gehalten wurden, die Angabe ‚Auslaufhaltung‘ bzw. ‚Freilandhaltung‘ (Buchstaben c), d) und e)) gemacht, so muss auch die Angabe ‚aus der Fettlebererzeugung‘ aufgeführt werden.“
4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgender dritter und vierter Gedankenstrich angefügt:

„— über die Zahl und das gesamte Lebend- oder Schlachtkörpergewicht solcher angelieferten und verarbeiteten Tiere,

— über die Einzelheiten der Verkäufe einschließlich Name und Anschrift der Käufer während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten nach dem Versand.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorgenannte Erzeuger werden anschließend regelmäßig kontrolliert. Sie führen während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten nach dem Versand Buch über die Zahl der Tiere je Haltungsform, einschließlich der Zahl der verkauften Tiere, der Namen und Anschriften der Käufer sowie der Menge und Quelle der Futtermittel.

Außerdem führen Erzeuger mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung auch Buch über den Zeitpunkt, an dem die Tiere zum ersten Mal Zugang zum Freiland haben.“
 - c) Folgende Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Futtermittelhersteller und -lieferanten führen während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten nach dem Versand Bücher, aus denen hervorgeht, dass die Zusammensetzung der Futtermittel, die sie an die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeuger geliefert haben, den Fütterungsanweisungen entspricht.

(2b) Die Brütereien führen während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten nach dem Versand Buch über Tiere der anerkannt langsam wachsenden Rassen, die an die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben d) und e) genannten Erzeuger geliefert wurden.“
- d) Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Betrieben der Futtermittelhersteller und -lieferanten: mindestens einmal jährlich.“
5. Artikel 14 wird gestrichen.
6. Artikel 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Zeigen die Ergebnisse der Kontrollen gemäß den Absätzen 3 und 4 im Fall von Luftkühlung auf, dass die Vorschriften der Anhänge V bis VII ein Jahr lang eingehalten worden sind, so kann die Häufigkeit der in Absatz 3 genannten Kontrollen auf einmal im Monat verringert werden. Werden die Vorschriften der genannten Anhänge nicht mehr eingehalten, so müssen die Kontrollen wieder gemäß Absatz 3 durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Überschreiten die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Absatz 4 die zulässigen Grenzwerte, so gilt das betreffende Los als nicht verordnungsgemäß. In diesem Fall kann der betroffene Schlachthof jedoch eine Gegenanalyse verlangen, die im Referenzlaboratorium des Mitgliedstaats nach einem von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auszuwählenden Verfahren durchzuführen ist. Die Kosten dieser Gegenanalyse sind vom Besitzer des Loses zu tragen.“
 - c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Überschreiten die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Absatz 8 die zulässigen Grenzwerte, so kann der Besitzer des Loses eine Gegenanalyse in einem der Referenzlaboratorien gemäß Anhang VIII nach demselben Verfahren wie für die ursprüngliche Kontrolle verlangen. Die Kosten dieser Gegenanalyse sind vom Besitzer des Loses zu tragen. Aufgaben und Zuständigkeiten der Referenzlaboratorien sind in Anhang IX aufgeführt.“
7. Artikel 14b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— in den Schlachthöfen regelmäßige Kontrollen der Wasseraufnahme gemäß Artikel 14a Absatz 3 auch bei Schlachtkörpern von Hähnchen und Puten durchgeführt werden, die für die Erzeugung der in Absatz 1 aufgeführten frischen, gefrorenen oder tiefgefrorenen Teilstücke bestimmt sind. Diese Kontrollen werden mindestens einmal in jeder achtstündigen Arbeitsphase durchgeführt. Im Fall der Luftkühlung von Putenschlachtkörpern müssen jedoch keine regelmäßigen Kontrollen der Wasseraufnahme durchgeführt werden. Die in Anhang VII Nummer 9 festgesetzten Grenzwerte gelten auch für Putenschlachtkörper.“

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Zeigen die Ergebnisse der Kontrollen gemäß dem ersten Gedankenstrich und Absatz 3 im Fall von Luftkühlung der Hähnchen auf, dass die Vorschriften der Anhänge V bis VII sechs Monate lang eingehalten worden sind, so kann die Häufigkeit der in Absatz 3 genannten Kontrollen auf einmal im Monat verringert werden. Werden die Vorschriften der genannten Anhänge nicht mehr eingehalten, so müssen die Kontrollen wieder gemäß dem ersten Gedankenstrich durchgeführt werden.“

8. Artikel 14b Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nachdem die Vorschriften gemäß Anhang VIa in einem Zerlegungsbetrieb ein Jahr lang eingehalten worden sind,

müssen die Kontrollen nur noch einmal alle sechs Monate durchgeführt werden. Werden diese Vorschriften von Anhang VI nicht mehr eingehalten, so müssen die Kontrollen wieder gemäß Unterabsatz 1 durchgeführt werden.“

9. Die Anhänge I, IV, VIa und VIII werden gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I, IV, VIa und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

In die Tabelle wird folgende Zeile 5 eingefügt:

„5.	Young cock	Jeune coq	Jung- hahn	Ung- hane	Gallo joven	Πετει- νάρι	Giovane gallo	Jonge haan	Galo jovem	Nuori kukko	Ung tupp“
-----	---------------	--------------	---------------	--------------	----------------	----------------	------------------	---------------	---------------	----------------	--------------

2. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Der Titel von Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Gefüttert mit ... % ...“.

b) Unter Buchstabe b) „Extensive Bodenhaltung“

— erhält der erste Gedankenstrich unter „Besatzdichte“ folgende Fassung:

„— Hähnchen, Junghähne, Kapaune: 15 Tiere, jedoch maximal 25 kg Lebendgewicht,“;

— werden hinsichtlich des Schlachters folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

„— Junghähne: frühestens mit 90 Tagen,

— Kapaune: frühestens mit 140 Tagen.“

c) Unter Buchstabe d) „Bäuerliche Auslaufhaltung“

— erhält der fünfte Gedankenstrich unter „Besatzdichte“ folgende Fassung:

„— bei Perlhühnern 13 Tiere, jedoch maximal 25 kg Lebendgewicht,“;

— wird der achte Gedankenstrich unter „Schlachtsalter“ durch folgende Gedankenstriche ersetzt:

„— 140 Tage bei Puten und Gänsen, die ganz zum Braten vermarktet werden,

— 98 Tage bei Truthühnern, die zum Zerlegen bestimmt sind,

— 126 Tage bei Truthähnen, die zum Zerlegen bestimmt sind.“

3. Anhang VIa Nummer 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Definitionen gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten für die in Artikel 14b genannten Geflügelteilstücke. Die Proben sollten folgende Mindestgröße haben:

— Hähnchenbrust: eine Brusthälfte;

— Hähnchenbrustfilet: eine entbeinte Brusthälfte ohne Haut;

— Putenbrust, Putenbrustfilet und entbeintes Schenkelfleisch: Portionen von ungefähr 100 g;

— andere Teilstücke: entsprechend den Definitionen von Artikel 1 Absatz 2.“

4. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) Das nationale Referenzlaboratorium für Dänemark wird durch folgendes Laboratorium ersetzt:

„Fødevaredirektoratets Laboratorium
Afdeling for Levnedsmiddelkemi
Fødevareregion Ringsted
Søndervang 4
DK-4100 Ringsted“.

b) Das nationale Referenzlaboratorium für Irland wird durch folgendes Laboratorium ersetzt:

„National Food Centre
Teagasc
Dunsinea
Castleknock
Dublin 15
Irland“.

c) Das nationale Referenzlaboratorium für die Niederlande wird durch folgendes Laboratorium ersetzt:

„TNO Voeding
Utrechtseweg 48
3704 HE Zeist
Postbus 360
3700 AJ Zeist
Niederlande“.

d) Das nationale Referenzlaboratorium für Österreich wird durch folgendes Laboratorium ersetzt:

„Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und Bundesamt für Ernährungssicherheit
(Abt. Analytik II)
Spargelfeldstraße 191
A-1220 Wien“.

- e) Das nationale Referenzlaboratorium für Portugal wird durch folgendes Laboratorium ersetzt:
- „Direcção Geral de Fiscalização e Controlo da Qualidade Alimentar
Laboratório Central de Qualidade Alimentar
Av. Conde de Valbom, 98
P-1050-070 Lisboa“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1322/2002 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Kürzlich ist ein Handelsabkommen zwischen der Kommission und Ungarn über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und einer vollständigen Liberalisierung des Handels mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen geschlossen worden. Im Getreide-sektor ist die Abschaffung der Erstattungen eines der

vorgesehenen Zugeständnisse. Diese Abschaffung der Erstattungen betrifft alle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, für die bereits im Rahmen anderer Handelsabkommen Zugeständnisse gelten.

(2) Die ungarischen Behörden haben sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass nur Lieferungen von unter diese Handelsabkommen fallenden Gemeinschaftserzeugnissen, für die keine Erstattungen gewährt wurden, zur Einfuhr nach diesen Ländern zugelassen werden. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen von Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2002 ⁽⁶⁾, die Ausfuhren nach Polen, Estland, Lettland und Litauen betreffen, auch auf die Ausfuhren nach Ungarn anzuwenden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

Von der Abschaffung der Ausfuhrerstattungen betroffene Erzeugnisse — Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95

Drittland	Betroffene Erzeugnisse (KN-Codes)
Estland	Alle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse sowie Reisstärke des KN-Codes 1108 19 10
Ungarn	1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00 10, 1003 00 90, 1004 00 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 00 90, 1008 20 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1102 20 10, 1102 20 90, 1102 90 10, 1102 90 30, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1103 19 10, 1103 19 30, 1103 19 40, 1103 20 20, 1103 20 60, 1104 12 90, 1104 19 10, 1104 19 50, 1104 19 69, 1104 22 20, 1104 22 30, 1104 23 10, 1104 29 01, 1104 29 03, 1104 29 05, 1104 29 11, 1104 29 51, 1104 29 55, 1104 30 10, 1104 30 90, 1107 10 11, 1107 10 19, 1107 10 91, 1107 10 99, 1107 20 00
Lettland	1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00 10, 1003 00 90, 1004 00 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1102 90 10, 1102 90 30, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 19 10, 1103 19 40, 1103 20 60

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 5.

Drittland	Betroffene Erzeugnisse (KN-Codes)
Litauen	1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1004 00 00, 1008 20 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 19 40, 1102 90 30, 1103 19 10, 1103 20 60, 1104 12 90, 1104 19 10, 1104 22 20, 1104 22 30, 1104 29 11, 1104 29 51, 1104 29 55, 1104 30 10, 1107 10 11, 1107 10 19, 1107 10 91, 1107 10 99 und 1107 20 00
Polen	1001 90, 1101, 1102 und ex 2302 mit Ausnahme der Erzeugnisse des KN-Codes 2302 50*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1323/2002 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 in Bezug auf die Ausfuhr von Erzeugnissen des Getreidesektors in Drittländer mit Ausnahme Ungarns**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2002 ⁽⁴⁾, entsteht der Erstattungsanspruch bei der Einfuhr in ein bestimmtes Drittland, wenn für das betreffende Drittland ein differenzierter Erstattungssatz gilt. In den Artikeln 14 bis 16 der genannten Verordnung sind die Bedingungen für die Zahlung der Erstattung im Fall einer differenzierten Erstattung und insbesondere die Dokumente festgelegt, die als Nachweis für die Ankunft der Waren am Bestimmungsort vorzulegen sind.
- (2) Im Fall einer differenzierten Ausfuhrerstattung wird gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Teil der Erstattung, der unter Zugrundelegung des niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird, auf Antrag des Ausführers gezahlt, sobald nachgewiesen ist, dass das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- (3) Kürzlich ist ein Handelsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und Ungarn über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und die vollständige Liberalisierung des Handels mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen geschlossen worden. Im Getreidesektor ist die Abschaffung der Erstattungen für die Mehrheit der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse eines der vorgesehenen Zugeständnisse.
- (4) Die ungarischen Behörden haben sich verpflichtet, den präferenziellen Zollsatz für nach Ungarn einzuführende

Getreideerzeugnisse nur dann zu gewähren, wenn aus den Begleitpapieren hervorgeht, dass für sie keine Ausfuhrerstattungen gezahlt wurden. Fehlt eine solche Bescheinigung, gilt der volle Einfuhrzoll. Da der volle Zollsatz höher ist als der gegenwärtig für Ausfuhren in andere Drittländer gewährte Erstattungsbetrag, dürfte es keine Verkehrsverlagerungen geben.

- (5) Bei der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ist diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, damit den Ausführern im Handel mit Drittländern keine unnötigen Kosten entstehen. Zu diesem Zweck sollte bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes die Nichtfestsetzung der Erstattung für die betreffende Bestimmung nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Besteht die Differenzierung der Erstattung lediglich in der Nichtfestsetzung einer Erstattung für Ungarn, so muss für die Zahlung der Erstattung für die im Anhang dieser Verordnung genannten Erzeugnisse abweichend von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 kein Nachweis der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten vorgelegt werden.
- (2) Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Bestimmung Ungarn wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die nach dem 1. Juli 2002 gestellten Ausfuhrerzeugnisse.

⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABL L 183 vom 12.7.2002, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

VOM HANDELSVERTRAG MIT UNGARN ERFASSTE GETREIDEERZEUGNISSE

KN-Code

1001 10 00, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00 10, 1003 00 90, 1004 00 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 00 90, 1008 20 00, 1101 00 11, 1101 00 15, 1101 00 90, 1102 10 00, 1102 20 10, 1102 20 90, 1102 90 10, 1102 90 30, 1103 11 10, 1103 11 90, 1103 12 00, 1103 13 10, 1103 13 11, 1103 13 90, 1103 19 10, 1103 19 30, 1103 19 40, 1103 20 20, 1103 20 60, 1104 12 90, 1104 19 10, 1104 19 50, 1104 19 50, 1104 19 69, 1104 22 20, 1104 22 30, 1104 23 10, 1104 23 10, 1104 29 01, 1104 29 03, 1104 29 05, 1104 29 11, 1104 29 51, 1104 29 55, 1104 30 10, 1104 30 90, 1107 10 11, 1107 10 19, 1107 10 91, 1107 10 99, 1107 20 00.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1324/2002 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 der Kommission ⁽³⁾ sieht für den Fall einer differenzierten Ausfuhrerstattung hinsichtlich der Bedingungen für die Erstattungszahlung Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/2002 ⁽⁵⁾, vor.
- (2) Gemäß ihrem Artikel 2 gilt die genannte Verordnung ab 1. Juli 2002. Da die Datumsangabe in dieser Form zu Missverständnissen führen kann, sollte präzisiert werden,

worauf sich das Datum der Anwendbarkeit der Verordnung bezieht.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt für die ab 1. Juli 2002 angenommenen Ausfuhranmeldungen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1325/2002 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2002

zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr mit Ursprung in Indien (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Überprüfungsantrag

- (1) Der Kommission liegt ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung vor. Der Antrag wurde von Garg Sales Co. PVT Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt), einem ausführenden Hersteller in Indien (nachstehend „betroffenes Land“ genannt), gestellt.

B. Ware

- (2) Die Überprüfung betrifft Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, anderer als mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT, mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), der derzeit dem KN-Code ex 7223 00 19 zugewiesen wird. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

C. Geltende Maßnahmen

- (3) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um die endgültigen Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 des Rates ⁽³⁾ eingeführt wurden. Gemäß dieser Verordnung gilt für die Einfuhren der — unter anderem vom Antragsteller hergestellten — betroffenen Ware mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 55,6 %; davon ausgenommen sind mehrere namentlich genannte Unternehmen, die unternehmensspezifischen Zollsätzen unterliegen.

D. Gründe für die Überprüfung

- (4) Der Antragsteller macht geltend, er habe die betroffene Ware in dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Antidumpingmaßnahmen stützen, d. h. in der Zeit vom

1. April 1997 bis zum 31. März 1998, nicht in die Gemeinschaft exportiert.

Ferner habe er nach dem Ende des Untersuchungszeitraums mit der Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft begonnen und sei mit keinem der ausführenden Hersteller der betroffenen Ware, für die die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen gelten, geschäftlich verbunden.

E. Verfahren

- (5) Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden von dem vorgenannten Antrag unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Nach Prüfung der verfügbaren Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung für einen neuen Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung mit dem Ziel zu rechtfertigen, die individuelle Dumpingspanne des Antragstellers sowie — bei Vorliegen von Dumping — den Zollsatz zu ermitteln, der für dessen Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft gelten sollte.

a) Fragebogen

Die Kommission wird dem Antragsteller einen Fragebogen zusenden, um die für die Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die interessierten Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

F. Außerkraftsetzung des Zolls und zollamtliche Erfassung der Einfuhren

- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung sollte der geltende Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware, die vom Antragsteller hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wird, außer Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig sollten diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich erfasst werden, um zu gewährleisten, dass die Antidumpingzölle rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung dieser Überprüfung an erhoben werden können, wenn die Überprüfung zur Feststellung von Dumping beim Antragsteller führt. In diesem Stadium des Verfahrens kann der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld des Antragstellers nicht angegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 19.

G. Fristen

- (8) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb deren
- sich die interessierten Parteien bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen, den unter Erwägungsgrund 6 Buchstabe a) genannten Fragebogen beantworten und die Informationen übermitteln können, die im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt werden sollen;
 - die interessierten Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.

H. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

- (9) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (10) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 wird eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 eingeleitet, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, anderer als mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT des KN-Codes ex 7223 00 19, mit Ursprung in Indien, der von Garg Sales Co. PVT Ltd herstellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wird (TARIC-Zusatzcode A999) dem mit der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 eingeführten Antidumpingzoll unterliegen sollten.

Artikel 2

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1600/1999 eingeführte Antidumpingzoll wird gegenüber den in Artikel 1 genannten Einfuhren außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Artikel 3

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 4

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben die interessierten Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 40 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die Antworten auf den unter Erwägungsgrund 6 Buchstabe a) genannten Fragebogen sowie andere Informationen zu übermitteln, wenn diese Angaben während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch schriftlich einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (allerdings nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Anschrift, der Telefon-, der Telefax- und/oder der Telexnummer der interessierten Parteien einzureichen.

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung sind der folgenden Dienststelle zu übermitteln:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 Büro J-79 — 05/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05
 Telex COMEU B 21877.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1326/2002 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte für bis zu 80 kg schwere Kälber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 der Kommission vom 28. Mai 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis zu der Anzahl der im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2002 eingeführten Tiere aufgeteilt.
- (2) Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der

beantragten Tiere größer ist als die in Frage kommende Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrrechte von lebenden Rindern mit einem Höchstgewicht von 80 kg wird bis zu folgenden Mengen stattgegeben:

- a) 24,569 % der gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 eingeführten Stückzahl;
- b) 0,9766 % der gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1128/1999 genannten Einführer insgesamt beantragten Stückzahl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 50.⁽²⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1327/2002 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 2002

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

ersten Zeitraum entfallenden Restmengen bestimmt werden —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2857/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wie viel Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2002 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und der Tschechischen Republik, für welche Einfuhrlicenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden. Die für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden.

(2) Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlicenzen für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten ersten, zweiten und dritten Zeitraum im Kontingentszeitraum beantragt wurden, kleiner als die in Frage kommenden Mengen, werden die Restmengen gemäß dem vorigen Erwägungsgrund den im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Mengen hinzugefügt. Für den vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 reichenden zweiten Zeitraum sollten deshalb die Mengen, die aus den sechs genannten Ländern eingeführt werden können, unter Berücksichtigung der auf den

(1) Den zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2002 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu

a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn und der Tschechischen Republik;

b) 94,482 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, und 1602 50 mit Ursprung in Polen.

(2) Für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 reichenden Zeitraum kommen folgende Mengen in Frage:

a) Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202:

— 5 277,5 t Fleisch mit Ursprung in Ungarn,

— 1 710 t Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik,

— 1 750 t Fleisch mit Ursprung in der Slowakei,

— 125 t Fleisch mit Ursprung in Bulgarien;

b) 4 800 t Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 oder 2 242,99 t Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 mit Ursprung in Polen;

c) 1 500 t Rindfleischerzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31, 1602 50 39 und 1602 50 80 mit Ursprung in Rumänien.

Artikel 2

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 55.

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 1328/2002 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1111/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002⁽⁴⁾, wurden Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1111/2002 der Kommission⁽⁵⁾ wurden die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen festgesetzt.

- (3) Eine Prüfung hat ergeben, dass sich in den Anhang dieser Verordnung ein Fehler eingeschlichen hat. Die betreffende Verordnung ist daher zu berichtigen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1111/2002 wird wie folgt berichtigt:

In der Spalte „Vorgesehene Mengen“ wird in der Zeile mit dem Erzeugniscode „2006 00 31 9000, 2006 00 99 9100“, die Menge „287“ durch die Menge „595“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2002 in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. Juni 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.
⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.
⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28.
⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.
⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1329/2002 DER KOMMISSION**vom 22. Juli 2002****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 24. Juli bis 6. August 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 24. Juli bis 6. August 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,65	11,17	18,86	11,77
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	7,76	7,03
Marokko	14,15	15,34	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 19. Juli 2002

betreffend die Folgen des Ablaufs des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für von der EGKS geschlossene internationale Übereinkünfte

(2002/595/EG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 97 des EGKS-Vertrags endet die Geltungsdauer dieses Vertrags am 23. Juli 2002.
- (2) Die EGKS hat eine Reihe internationaler Übereinkünfte mit Drittländern geschlossen.
- (3) Diese Übereinkünfte enthalten keine Bestimmungen über einen möglichen Ablauf des EGKS-Vertrags.
- (4) Der vom EGKS-Vertrag geregelte Bereich wird nach Ablauf dieses Vertrags vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfasst.
- (5) Die EGKS und die betreffenden Sektoren haben ein Interesse daran, dass die vorerwähnten internationalen Übereinkünfte nach Ablauf des EGKS-Vertrags fortbestehen und daher auf die Europäische Gemeinschaft übergehen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Rechte und Verpflichtungen aus den von der EGKS geschlossenen internationalen Übereinkünften gehen am 24. Juli 2002 auf die Europäische Gemeinschaft über.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 24. Juli 2002.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2002.

Der Präsident

T. PEDERSEN

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Juli 2002

über die Folgen des Außerkrafttretens des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für die von der EGKS geschlossenen internationalen Abkommen

(2002/596/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EGKS-Vertrag tritt nach seinem Artikel 97 am 23. Juli 2002 außer Kraft.
- (2) Die EGKS hat eine Reihe internationaler Abkommen mit Drittländern geschlossen.
- (3) Diese Abkommen enthalten keine Bestimmungen für den Fall des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags.
- (4) Der Regelungsgegenstand des EGKS-Vertrags fällt mit dessen Außerkrafttreten unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG), einschließlich dessen Artikel 133.
- (5) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben festgestellt, dass die EG in die Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus den von der EGKS geschlossenen internationalen Abkommen ergeben ⁽¹⁾.
- (6) Es liegt im Interesse der EG, dass diese internationalen Abkommen nach Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags weitergelten, und sie sollten auf die EG übergehen.
- (7) An einigen dieser Abkommen sind möglicherweise technische Anpassungen vorzunehmen, um sie mit den EG-Vorschriften in Einklang zu bringen.
- (8) Die beteiligten Drittländer müssen entsprechend unterrichtet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 24. Juli 2002 tritt die EG in die Rechte und Pflichten ein, die sich aus den von der EGKS mit Drittländern geschlossenen internationalen Abkommen ergeben.

Artikel 2

Die Kommission unterrichtet die beteiligten Drittländer über den Eintritt der EG in die Rechte und Pflichten der EGKS, die sich aus den betreffenden Abkommen ergeben. Ferner nimmt sie alle erforderlichen technischen Anpassungen vor, um die Abkommen mit den EG-Vorschriften in Einklang zu bringen, und handelt gegebenenfalls Änderungen zu den Abkommen aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Dieser Beschluss gilt ab 24. Juli 2002.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

⁽¹⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 2002

über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Olivenerzeugungsbetriebe gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 zu gewähren beabsichtigt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1188)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2002/597/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 6. August 1998, eingegangen am 12. August 1998, hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im Agrarsektor mitgeteilt. Die Beihilfe wurde unter der Nummer N 490/98 eingetragen.

(2) Mit Schreiben vom 1. Oktober 1998 und vom 28. Januar 1999 hat die Kommission bei den italienischen Behörden ergänzende Auskünfte angefordert. Mit Schreiben vom 30. November 1998, eingegangen am 4. Dezember 1998, haben die italienischen Behörden das Schreiben der Kommission vom 1. Oktober 1998 beantwortet.

(3) Mit Schreiben vom 13. September 1999 hat die Kommission die italienischen Behörden erneut aufgefordert, ihr die mit Schreiben vom 28. Januar 1999 erbetenen und bis dahin noch nicht eingegangenen Informationen zu übermitteln. Mit demselben Schreiben hat die

Kommission die italienischen Behörden außerdem ersucht, ihr die Presseberichte zu bestätigen, denen zufolge der Gesetzesentwurf als Gesetz Nr. 290 vom 17. August 1999, bekannt gegeben im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 195 vom 20. August 1999, vom Parlament angenommen wurde.

(4) Mit Schreiben vom 25. Oktober 1999, eingegangen am 5. November 1999, haben die italienischen Behörden die Annahme des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 bestätigt. Mit demselben Schreiben haben sie der Kommission den Wortlaut des Schreibens sowie einige von der Kommission mit Schreiben vom 28. Januar 1999 angeforderte Angaben übermittelt.

(5) Aufgrund dieser Angaben wurde die Regelung unter der Nummer NN 155/99 in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen eingetragen.

(6) Mit Schreiben SG(2000) D/101808 vom 24. Februar 2000 hat die Kommission Italien von ihrem Beschluss unterrichtet, wegen der Artikel 4 und 5 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 sowie Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 67 vom 11. März 1988 (Haushaltsgesetz) und dem Gesetz Nr. 252 vom 8. August 1991, die die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen gemäß Artikel 5 des Gesetzes Nr. 290/99 bilden, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Mit demselben Schreiben hat die Kommission Italien mitgeteilt, dass sie gegen die anderen Artikel (1, 2, 3, 6, 7 und 8) des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 keine Einwände erheben werde, weil sie keine Beihilfen im Sinne vom Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag begründeten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 27.5.2000, S. 2.

- (7) Mit demselben Schreiben hat die Kommission Italien aufgefordert, ihr gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽¹⁾ innerhalb eines Monats nach Eingang alle Unterlagen, Auskünfte und Daten zu übermitteln, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt erforderlich sind.
- (8) Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung aufgefordert.
- (9) Mit Schreiben vom 23. März 2000 haben die italienischen Behörden die Kommission ersucht, die Frist für die Übermittlung der angeforderten Auskünfte um dreißig Tage zu verlängern.
- (10) Mit Schreiben vom 18. Mai 2000 haben sich die italienischen Behörden gegenüber der Kommission zur Einleitung des Verfahrens geäußert.
- (11) Mit Schreiben vom 17. Juli 2000 hat die Kommission weitere Auskünfte zu den übermittelten Äußerungen angefordert, die ihr die italienischen Behörden mit Schreiben vom 18. Mai 2000 übermittelt haben.
- (12) Mit Schreiben vom 13. Oktober 2000 haben die italienischen Behörden die von der Kommission mit Schreiben vom 17. Juli 2000 angeforderten Auskünfte übermittelt.
- (13) Mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 hat die Kommission weitere Auskünfte angefordert.
- (14) Mit Schreiben vom 31. Januar 2001 haben die italienischen Behörden die Kommission um Verlängerung der Frist gebeten, die diese ihnen mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 für die Übermittlung der angeforderten Auskünfte gesetzt hatte.
- (15) Mit Schreiben vom 12. Juli 2001 haben die italienischen Behörden die angeforderten Auskünfte übermittelt.
- (16) Die Kommission hat außerdem mit Schreiben vom 20. Juni 2000 Stellungnahmen vonseiten Dritter erhalten und diese Italien zwecks Äußerung zugesandt. Die italienischen Behörden haben sich zu dem fraglichen Schreiben nicht geäußert.
- (17) Am 12. März 2002 hat die Kommission beschlossen, das Verfahren wegen der Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290/99 einerseits und derjenigen gemäß Artikel 5 des genannten Gesetzes sowie Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 67/88 und gemäß Gesetz Nr. 252/91 andererseits zu teilen, weil es sich dabei um unterschiedliche, nicht zusammenhängende Regelungen handelte: Der erste Teil trägt die Nummer C/7A/2000 und betrifft Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290/99, der zweite findet sich unter der Nummer C/7B/2000 und betrifft Artikel 5 des Gesetzes Nr. 290/99, Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 67/88 und das Gesetz Nr. 252/91. Die vorliegende Entscheidung bezieht sich

ausschließlich auf die in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 vorgesehenen Maßnahmen. Nicht erfasst sind die bis zum 31. März 1998 fälligen Agrar-, Betriebs- und Meliorationskredite, für die Artikel 4 eine Fristverlängerung vorsieht. Die in Artikel 5, Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 67 vom 11. März 1988 (Haushaltsgesetz von 1988) und dem Gesetz Nr. 252 vom 8. August 1991 vorgesehenen Beihilfemaßnahmen, die die Rechtsgrundlage für die vergünstigten Kredite gemäß Artikel 5 des Gesetzes Nr. 290/99 bilden, sind also nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung; diese werden im Rahmen des Verfahrens Nr. C/7B/2000 geprüft und in einer gesonderten Entscheidung behandelt.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (18) Mit dem Gesetz Nr. 290 vom 17. August 1999, veröffentlicht im *Amtsblatt* Nr. 195 der Italienischen Republik vom 20. August 1999, werden die Fristen für verschiedene Verbindlichkeiten im Agrarsektor verlängert. Das Gesetz umfasst acht Artikel. In ihrem Beschluss vom 24. Februar 2000 hat die Kommission davon abgesehen, gegen die Artikel 1, 2, 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes Einwand zu erheben, weil sie keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag begründen. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 betraf vielmehr die Artikel 4 und 5 des genannten Gesetzes sowie Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 67 vom 11. März 1988 (Haushaltsgesetz von 1988) und das Gesetz Nr. 252 vom 8. August 1991, die die Rechtsgrundlage für die Krediterleichterungen gemäß Artikel 5 des Gesetzes Nr. 290/99 bilden.
- (19) Wie bereits unter Randnummer 17 festgestellt, betrifft die vorliegende Entscheidung ausschließlich die im Verfahren C/7A/2000 geprüften Beihilfen gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999.

Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999

- (20) Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 enthält Maßnahmen zur Erleichterung der Bedingungen von landwirtschaftlichen Krediten. Insbesondere sieht er eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die bis zum 31. März 1998 fälligen Raten von Agrar-, Betriebs- und Meliorationskredite um bis zu zwölf Monate vor. Begünstigte der Maßnahme sind vorwiegend in der Olivenerzeugung tätige Haupterwerbsbetriebe und Genossenschaften, die in den Regionen Apulien, Kalabrien und Sizilien ansässig sind und durch die schwere Krise in dem Sektor geschädigt wurden. Weitere Begünstigte dieser Maßnahmen sind Olivenerzeugungsbetriebe und -genossenschaften in anderen Olivenanbaugebieten, in denen sich die Krise im Oliven- und Olivenölmarkt ebenfalls bemerkbar gemacht hat. Als Olivenerzeugungsbetriebe bzw. -genossenschaften gelten nach dem genannten Artikel diejenigen Betriebe bzw. Genossenschaften, deren absetzbare Bruttoerzeugung zu mindestens 50 % aus Oliven besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 148 vom 27.5.2000, S. 2.

- (21) Ergänzt wird die Fristverlängerung durch öffentliche Zinszuschüsse im Sinne des Erlasses des Ministerratspräsidenten vom 9. November 1985 mit Leitlinien zur Festsetzung der Mindesthöhe von vergünstigten Jahreszinsätzen für Agrarkreditgeschäfte. Für diese öffentlichen Zinszuschüsse sind 1999 Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mrd. ITL zugunsten des „Nationalen Solidarfonds“ vorgesehen.
- (22) Zunächst hatten die italienischen Behörden die Maßnahmen des genannten Artikels 4 mit Schreiben vom 30. November 1998 an die Kommission wie folgt begründet: „Die genannten Bestimmungen sind notwendig, um die Olivenerzeuger in den Regionen Kalabrien, Apulien und Sizilien zu unterstützen, die im Wirtschaftsjahr 1997-1998 auch wegen der ungünstigen Witterungsbedingungen mit erheblichen und untragbaren Schwierigkeiten bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu kämpfen hatten, weil große Mengen von Olivenöl aus Drittländern des Mittelmeerraums eingeführt wurden und sich diese Einfuhren nachteilig auf die Abnahmepreise für die zur Verarbeitung bestimmten Oliven auswirken, was zu schwerwiegenden Einkommenseinbußen und Störungen für die Betriebe führte.“ Außerdem haben die italienischen Behörden in dem Schreiben erklärt, dass aus diesem Grund „die Olivenerzeugungsbetriebe vor so großen finanziellen Schwierigkeiten standen, dass sie die bis 31. März 1998 fälligen Raten für die laufenden Agrar-, Betriebs- und Meliorationskredite nicht bezahlen konnten. Um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Einzel- und Genossenschaftsbetriebe des Olivenölsektors aufgrund der Darlehen, die diese zur Durchführung der Produktion aufgenommen hatten und nicht zurückzahlen konnten, zu beheben, haben sie beschlossen, die Rückzahlungsfrist für die bis zum 31. März 1998 fälligen Raten um bis zu zwölf Monate, die übliche Frist für Darlehen des Olivenölwirtschaftsjahrs, zu verlängern.“ Ferner erklärten die italienischen Behörden in dem Schreiben, dass die Kreditleichterungen denen von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 185 vom 14. Februar 1992⁽¹⁾ entsprechen, die Betrieben infolge von Naturkatastrophen gewährt würden, wenn sie die ordnungsgemäße Durchführung der Ernte beeinträchtigt hätten. Nach Aussage der italienischen Behörden „handelt es sich um völlig punktuelle Beihilfen, die sich nur auf die Wirtschaftsjahre 1997 und 1998 beziehen und auf die drei Gebiete Apulien, Kalabrien und Sizilien beschränkt sind.“
- (23) Aus diesem Grunde vertraten die italienischen Behörden in dem genannten Schreiben die Auffassung, dass die vorliegende Beihilfe als „Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“ unter Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag falle.
- (24) In ihrer Antwort vom 28. Januar 1999 hat die Kommission unter Hinweis auf ihre Praxis bei staatlichen Beihilfen, die nach einer Schädigung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der Produktionsmittel gewährt werden, erklärt, ein Anstieg des Importvolumens aus

Drittländern von einem Mitgliedstaat könne mit Sicherheit nicht als „außergewöhnliches Ereignis“ geltend gemacht werden, da schwierige Marktbedingungen infolge des Wettbewerbsdrucks aus anderen Ländern zum normalen Spiel der Marktkräfte gehörten.

- (25) Mit Schreiben vom 25. Oktober 1999 haben die italienischen Behörden erklärt, dass den Beihilfen keine „Absatzschwierigkeiten [zugrunde lägen] — die natürlicher und integraler Bestandteil einer offenen Wirtschaft sind — auch wenn Unruhen ausgebrochen sind, die sich in durch die Berichte der Präfekten der betreffenden Provinzen belegten Straßen- und Schienenblockaden geäußert haben. Danach hat ein allgemeines Unbehagen um sich gegriffen, weil an den Apulischen Küsten zahlreiche illegale Flüchtlinge aus Albanien gelandet sind, was Ängste vor einer Wirtschaftskrise und wachsenden sozialen Unfrieden schürte“. Nach Auffassung der italienischen Behörde liegt es auf der Hand, dass „die italienischen Behörden auf diese Lage nicht nur mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung reagieren können und die fragliche Maßnahme — die der Notwendigkeit und Dringlichkeit Rechnung trägt — in diesem Zusammenhang zu sehen ist.“ Nach Auffassung der italienischen Behörden handelt es sich deshalb um „eine außergewöhnliche und einmalige Maßnahme angesichts einer schwerwiegenden, unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Lage, die sich ohne weiteres als ‚außergewöhnliches Ereignis‘ gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag einstufen lässt, der von der Kommission selbst zu Recht dahin gehend ausgelegt wird, dass er innere Unruhen oder Streiks mit einbezieht. Im Grunde ist die Regelung nicht als Beihilfe anzusehen, sondern als Maßnahme zur Verringerung sozialer Spannungen und zur Vermeidung schlimmerer Unruhen.“
- (26) Die italienischen Behörden haben in den Schreiben, die auf die Einleitung des Verfahrens folgten, keine weiteren Auskünfte zu dieser speziellen Maßnahme erteilt. In dem ersten Schreiben nach Einleitung des Verfahrens⁽²⁾ haben sie lediglich mitgeteilt, dass die Maßnahme gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 nicht durchgeführt und die betreffenden Beihilfen nicht gewährt worden seien.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN DRITTEN

- (27) Die Kommission hat das Schreiben eines beteiligten Dritten erhalten. Es ist auf den 30. Juni 2000 datiert und stammt von der Gesellschaft Conazo — Consorzio Zootecnico Nazionale scarl; diese äußerte sich im Namen einer Gruppe von Betrieben, denen die italienischen Behörden nach den Gesetzen Nr. 252/91 und 67/88, die Anlass eines von der die Kommission eingeleiteten Verfahrens waren, Zuschüsse gewährt hatten. In ihrem Schreiben nimmt die Conazo jedoch ausschließlich zu Artikel 5 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 und zu den Gesetzen Nr. 252/91 und Nr. 67/88 Stellung, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

⁽¹⁾ Das fragliche Gesetz wird zur Zeit im Rahmen der staatlichen Beihilfe C 12/95 geprüft.

⁽²⁾ Schreiben vom 18. Mai 2000.

IV. WÜRDIGUNG

- (28) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (29) Die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag beziehen sich auf die Erzeugung und die Vermarktung der Erzeugnisse, für die die italienischen Behörden die Beihilfen vorgesehen haben. Nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾ sind vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 92, 93 und 94 (jetzt 87, 88 und 89) des Vertrages auf die Erzeugung und den Handel mit Olivenöl anwendbar.

Vorliegen der Beihilfe

- (30) Artikel 4 des fraglichen Gesetzes sieht die Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die Raten verschiedener Kredite zugunsten bestimmter, vorwiegend in der Olivenerzeugung tätiger landwirtschaftlicher Betriebe vor, die in den Regionen Apulien, Kalabrien und Sizilien ansässig sind, und bezieht in diese Vergünstigung zu denselben Bedingungen alle Olivenerzeugungsbetriebe und -genossenschaften aus anderen Olivenerzeugungsge-

bieten ein, in denen eine ebenso schwerwiegende Krise des Oliven- und Olivenölmarkts festgestellt wurde. Neben der Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die Kreditraten werden öffentliche Zuschüsse zu den betreffenden Zinsen gewährt, für die im Haushalt 1999 Mittel in Höhe von 10 Mrd. ITL bereitgestellt wurden. Durch den Aufschub der Zahlungsfristen werden den landwirtschaftlichen Betrieben finanzielle Erleichterungen eingeräumt, die sie sonst nicht erhalten hätten. Zusätzlich zu diesen Vergünstigungen werden Zinszuschüsse gewährt, durch die sich die finanzielle Belastung des vollen Zinssatzes der aufgenommenen Darlehen für die betreffenden Betriebe verringert. Insofern begünstigen diese beiden Erleichterungen die betreffenden Betriebe gegenüber anderen Betrieben, die in derselben Lage gezwungen sind, ihre eigenen Finanzmittel für die Tilgung der Darlehen zu den üblichen Fristen und Zinssätzen heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs führt die wirtschaftliche Stärkung der Stellung eines bestimmten Betriebs durch staatliche Beihilfen zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Betrieben, die keine solchen Zuschüsse erhalten. ⁽²⁾

- (31) Aus den beiden folgenden Tabellen geht hervor, dass in der Gemeinschaft ein reger Handel mit Olivenöl herrscht; dementsprechend ist die fragliche Maßnahme geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Handel Italiens mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten

(in 1 000 EUR)

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1998	1999	2000	1998	1999	2000
Olivens, frisch oder gekühlt, (ausgenommen solche zur Herstellung von Olivenöl)	3 236	2 910	2 377	470	550	634
Olivens, frisch oder gekühlt, zur Herstellung von Olivenöl	593	386	233	482	478	485
Olivensöl und seine Fraktionen, ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren gewonnen, bei denen die Merkmale des Öls erhalten bleiben, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	644 154	631 850	611 367	187 450	288 404	265 078

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Verstärkt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel, muss dieser als von der Beihilfe beeinflusst betrachtet werden. Rechtssache C-730/79, Sammlung der Rechtsprechung 1980, S. 2671, Entscheidungsgründe 11 und 12.

Innergemeinschaftlicher Handel insgesamt

(in 1 000 EUR)

	Ausfuhr		
	1998	1999	2000
Oliven, frisch oder gekühlt (ausgenommen solche zur Herstellung von Olivenöl)	16 369	14 409	16 107
Oliven, frisch oder gekühlt, zur Herstellung von Olivenöl	10 280	9 370	9 566
Olivenöl und seine Fraktionen, ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren gewonnen, bei denen die Merkmale des Öls erhalten bleiben, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	1 129 929	1 187 146	1 131 828

- (32) Deshalb ist die Kommission der Auffassung, dass die fraglichen Maßnahmen gegen Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag verstoßen.
- (33) Die Absätze 2 und 3 von Artikel 87 enthalten Ausnahmeregelungen zu dem Verbot von Absatz 1.
- (34) Die italienischen Behörden haben stets die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen zur Erleichterung von Kreditgeschäften im Agrarsektor gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 unter die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag fallen, dem zufolge Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse verursachte Schäden mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (35) Um festzustellen, ob diese Ausnahmeregelung im vorliegenden Fall anwendbar ist, müssen die Beihilfen unter dem Aspekt von Ziffer 11.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽¹⁾ (nachstehend „Gemeinschaftsrahmen“ genannt) geprüft werden, der Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse verursachte Schäden regelt. Dieser Ziffer zufolge stellen diese Bestimmungen eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Aus diesem Grund ist es gängige Praxis der Kommission, die in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) angeführten Begriffe „Naturkatastrophe“ und „außergewöhnliches Ereignis“ eng auszulegen.
- (36) Zu den Naturkatastrophen hat die Kommission bislang Erdbeben, Lawinen, Erdbeben und Überschwemmungen gezählt. Als außergewöhnliche Ereignisse wurden Kriege, innere Unruhen und Streiks sowie — unter Vorbehalt und in Abhängigkeit vom Ausmaß des Ereignisses — auch größere Nuklearunfälle sowie Brände angesehen, die umfangreiche Verluste verursacht haben. Wegen der Schwierigkeit, solche Ereignisse vorherzusagen, bewertet die Kommission die Vorschläge für die Einführung solcher Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der in diesem Bereich gängigen Praxis. Liegt nachweislich eine Naturkatastrophe oder ein anderes außergewöhnliches Ereignis vor, so werden zu deren Behebung Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der erlittenen materiellen Schäden genehmigt.
- (37) Wie bereits bei der Einleitung des Verfahrens erklärt, ist in diesem Zusammenhang zunächst festzustellen, dass Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 in recht allgemeiner Form von einer „schwerwiegenden Krise des Oliven- und des Olivenölmarktes“ spricht, eine Formulierung, mit der Maßnahmen zur Behebung aller Arten von Störungen oder Schwierigkeiten der fraglichen Betriebe begründet werden könnten, auch wenn der von den italienischen Behörden geltend gemachte und für die Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag erforderliche Ausnahmecharakter nicht vorliegt.
- (38) Bei der Darlegung dieser Krise beriefen sich die italienischen Behörden in ihrem Schreiben vom 30. November 1998 zunächst auf die „erheblichen und untragbaren Schwierigkeiten [der Olivenerzeuger] bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse [...], weil große Mengen von Olivenöl aus Drittländern des Mittelmeerraums eingeführt wurden und sich diese Einfuhren nachteilig auf die Abnahmepreise für die zur Verarbeitung bestimmten Oliven [ausgewirkt haben], was zu schwerwiegenden Einkommenseinbußen und Störungen für die Betriebe führte“. Nach Auffassung der italienischen Behörden war dieses Ereignis so schwerwiegend, dass sich das Parlament veranlasst sah, das Gesetz Nr. 313 vom 3. August 1998 zum Schutz und zur Förderung von Olivenöl aus italienischer Erzeugung zu verabschieden, wobei es jedoch hinzufügte, dieses Gesetz habe die Krise des Sektors nicht gelöst, da die Olivenerzeugungsbetriebe in solche finanzielle Schwierigkeiten geraten seien, dass sie ihre zum 31. März 1998 fälligen Raten für die Agrar-, Betriebs- und Meliorationskredite nicht hätten zurückzahlen können.

(1) ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 19.

- (39) In der Antwort auf diese Bemerkungen⁽¹⁾ hat die Kommission die italienischen Behörden darauf hingewiesen, dass ein Anstieg der Einfuhren aus Drittländern — ungeachtet der Schwere des Problems und seiner Auswirkungen auf die Erzeuger —, der damit einhergehende unvermeidliche Preisrückgang und die hierdurch entstehenden Absatzschwierigkeiten von einem Mitgliedstaat nicht als außergewöhnliches Ereignis geltend gemacht werden könnten, das die Gewährung der fraglichen oder sonstiger Beihilfen rechtfertige. Schwierige, auf den Wettbewerbsdruck aus anderen Ländern zurückzuführende Marktbedingungen sind ein normales Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte. Alle auf dem Markt tätigen Erzeuger unterliegen diesen Bedingungen und müssen geeignete Maßnahmen treffen, diese Schwierigkeiten zu bewältigen. Durch Einführung von Maßnahmen zugunsten von Erzeugern bestimmter Regionen oder des gesamten Gebiets eines Mitgliedstaats würden die Schwierigkeiten der begünstigten Betriebe nur an die anderen Mitgliedstaaten weitergegeben, die, obwohl sie ebenfalls von der Krise betroffen sind, nicht dieselben Beihilfen in Anspruch nehmen können und die Marktkrise mit eigenen Mitteln und aus eigener Kraft überwinden müssen. Eine solche Beihilfe würde also zwangsläufig den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (40) In Beantwortung der Einwände der Kommission haben die italienischen Behörden mit Schreiben vom 25. Oktober 1999 ihren Standpunkt korrigiert und, wie unter Punkt 25 dargelegt, erläutert, dass der Beihilfe keine „Absatzschwierigkeiten [zugrunde liegen] — die natürlicher und normaler Bestandteil einer offenen Wirtschaft sind — auch wenn Unruhen ausgebrochen sind, die sich in durch die Berichte der Präfekten der betreffenden Provinzen belegten Straßen- und Schienenblockaden geäußert haben“. Die Lage wiegt nach Aussage der italienischen Behörden um so schwerer wegen der gleichzeitigen Landung albanischer Flüchtlinge an der apulischen Küste, die die Angst vor einer Wirtschaftskrise und wachsenden sozialen Unfrieden schürten. Für die italienischen Behörden handelt es sich daher um eine dringliche und notwendige Maßnahme zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, die unter die Definition von inneren Unruhen und Streiks gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag fällt.
- (41) Abgesehen von den Widersprüchen zwischen den beiden ersten Schreiben an die Kommission⁽²⁾ ist festzustellen, dass die italienischen Behörden in ihren Schreiben keine Angaben vorgelegt haben, die ihre Begründungen untermauert oder ihre Aussagen nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens belegt hätten, obwohl die Kommission sie aufgefordert hatte, alle für die Würdigung des Falls erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- (42) Die italienischen Behörden haben also die von der Kommission bei Einleitung des Verfahrens geäußerten Bedenken nicht zerstreuen können, so dass nach Auffassung der Kommission der zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag auf Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290/99 erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde.
- (43) Nach der gängigen Praxis der Kommission⁽³⁾ könnten zwar die von den italienischen Behörden geltend gemachten Unruhen als innere Unruhen und Streiks gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag ausgelegt werden und somit die Erstattung von bis zu 100 % der erlittenen Schäden — unabhängig von deren Beschaffenheit — rechtfertigen. Auch wenn unter bestimmten Umständen Streiks und Unruhen als „außergewöhnliche Ereignisse“ im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag gelten können, wäre aber erstens nachzuweisen, dass sich solche Unruhen tatsächlich ereignet haben, und zweitens zu belegen, dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen diesen und den Schäden besteht, die die möglichen Begünstigten der Beihilfen erlitten haben.
- (44) Die italienischen Behörden haben jedoch weder vor noch nach Einleitung des Verfahrens Nachweise oder Belege für einen solchen Sachverhalt erbracht, sondern lediglich erklärt, dass die geltend gemachten Tumulte und Unruhen zu Straßen- und Schienenblockaden geführt hätten, die durch ihnen übermittelte Berichte der Präfekte der betreffenden Provinzen belegt seien. Solche Berichte sind der Kommission aber nie übermittelt worden, und die italienischen Behörden haben ihr auch keine Unterlagen vorgelegt, anhand deren die tatsächliche, durch diese Ereignisse verursachte Notlage belegt worden wäre. Auch haben sie keine Angaben zu Zeitpunkt, Dauer, Ort oder Auslöser dieser Ereignisse übermittelt.
- (45) Außerdem ist nicht klar, weshalb diese Ereignisse ausschließlich den Olivenölssektor — und nicht den Agrarsektor insgesamt oder die gesamte Wirtschaft der betreffenden Regionen — in Mitleidenschaft gezogen haben sollten. Es wurden weder Zahlenangaben zu den Schäden übermittelt, noch wurde erläutert, weshalb die fraglichen Unruhen und Straßenblockaden die Oliven- und Olivenölerzeugung so schwer geschädigt haben sollten, wie von den italienischen Behörden behauptet.

⁽¹⁾ Schreiben der Kommission vom 28. Januar 1999.

⁽²⁾ Schreiben der italienischen Behörden an die Kommission vom 28. Oktober 1998 und vom 25. Oktober 1999.

⁽³⁾ Vgl. z. B. Beihilfe C 3/94 — Frankreich — Straßenblockaden.

- (46) Wenn die Maßnahme aber — wie von den italienischen Behörden erklärt — zeitlich wie räumlich begrenzt war, wird nicht deutlich, weshalb diese beschlossen haben, dieselben Vergünstigungen zu denselben Bedingungen auf alle Olivenerzeugungsbetriebe und -genossenschaften anderer Oliven erzeugender Regionen auszudehnen, die unter einer schwerwiegenden Absatzkrise für Oliven und Olivenöl leiden. Die Beihilfe war also nie auf Apulien, Kalabrien und Sizilien beschränkt, sondern für alle Betriebe und Genossenschaften in den Regionen gedacht, die nach Auffassung der italienischen Behörden unmittelbar von den fraglichen Ereignissen betroffen waren. Die Ausdehnung der Maßnahme auf alle Oliven erzeugenden Unternehmen und Genossenschaften wäre aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Ereignisse landesweites Ausmaß erreicht hätten; dies haben die italienischen Behörden aber nie nachgewiesen.
- (47) Die landesweite Geltung der Regelung bestärkt die Kommission in der Auffassung, dass die Maßnahme angenommen wurde, um Unternehmen in Schwierigkeiten zu helfen, eine ernste Schuldenlage zu überwinden, die auf andere als die von den italienischen Behörden angeführten Gründe zurückzuführen ist. Die fraglichen Beihilfen könnten also gewährt worden sein, um die Unternehmen als solche zu retten, weshalb sie nicht nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag, sondern nach den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“⁽¹⁾ zu prüfen wären.
- (48) Die Kommission hat den italienischen Behörden in ihrer ersten Bitte um ergänzende Auskünfte um entsprechende Mitteilung gebeten. Die Bedenken der Kommission erklären sich aus der Tatsache, dass der Berichterstatter in dem Sitzungsbericht des Parlaments, der zusammen mit dem ursprünglichen (danach als Gesetz Nr. 290 angenommenen) Gesetzesentwurf übermittelt wurde, anmerkt, dass der Artikel betreffend die vergünstigten Agrarkredite (damals Artikel 5) sich an einen anderen Artikel anlehnte, der in einem früher vorgelegten Gesetz enthalten war, aber wegen der Einwände der Kommission in ihrem Schreiben vom 5. März 1998 abgelehnt wurde. In diesem Zusammenhang wies der Berichterstatter darauf hin, dass die fraglichen Bestimmungen möglicherweise gegen Artikel 87 EG-Vertrag verstoßen haben könnten, und wies außerdem auf „punktuelle Bestimmungen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen für Unternehmen“ hin, „die sich in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ finden. Deshalb kam die Kommission zu dem Schluss, der genannte Artikel könnte in diesem Sinne ausgelegt werden, und bat die italienischen Behörden um Klärung dieser Frage. Auf diese Bitte um Klärung gingen die italienischen Behörden jedoch nicht ein und bestanden bei dem fraglichen Artikel auf der Einschlägigkeit von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b).
- (49) Bei Einleitung des Verfahrens hat die Kommission erneut ihre Bedenken zum Ausdruck gebracht. Aber auch hier haben sich die italienischen Behörden trotz der Aufforderung zur Auskunftserteilung in dem entsprechenden Schreiben nicht geäußert und in keiner Weise versucht, die Maßnahme anhand der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu begründen. Mit Schreiben vom 18. Mai 2000 erklärten sie lediglich, dass keine entsprechende Beihilfen gewährt worden seien. Nach ihrer Auffassung hat sich die laufende Diskussion mit der Kommission über die Art und Rechtsgrundlage der Beihilfen im Hinblick auf deren Prüfung in Anbetracht der unterbliebenen Durchführung erübrigt.
- (50) Hieraus ergibt sich, dass die in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August vorgesehenen Maßnahmen nicht unter die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fallen.
- (51) Aus diesem Grunde kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 vorgesehenen Beihilfemaßnahmen als Betriebsbeihilfen und demzufolge als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen sind. Die vorliegende Entscheidung betrifft nur die allgemeine und abstrakte Beihilferegelung, die aus den oben dargelegten Gründen nicht den geltenden Vorschriften entspricht. Sie stellt keine Vorwegnahme der Prüfung etwaiger, bestimmten Einzelunternehmen gewährter Beihilfen dar, die unter die Ausnahmeregelung fallen könnten und der Kommission zwecks Prüfung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden müssten. Durch die vorliegende Entscheidung werden außerdem die bis zum 31. März 1998 fälligen Agrar-, Betriebs- und Meliorationskredite nicht berührt, auf die sich der genannte Artikel 4 bezieht und für die er Abweichungen von den Rückzahlungsfristen der Raten vorsieht.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (52) Aus den oben dargelegten Gründen ergibt sich, dass die in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 vorgesehene Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist und deshalb nicht unter die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen kann.
- (53) Da keine Beihilfe gewährt wurde, ist eine Wiedereinziehung nicht erforderlich —

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe zur Erleichterung von Kreditgeschäften im Agrarsektor gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 290 vom 17. August 1999 ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Aus diesem Grunde darf diese Beihilfe nicht durchgeführt werden.

Diese Entscheidung ist an Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. April 2002

Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2002

zur Zulassung von Brucellavakzinen im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2592)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/598/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Anhang A Abschnitt II Nummer 4 Ziffer i) dritter Gedankenstrich;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwendung von Vakzinen gegen Rinderbrucellose ist in der Richtlinie 64/432/EWG geregelt.
- (2) In bestimmten Gebieten der Gemeinschaft kommt es immer wieder zu Ausbrüchen von Rinderbrucellose. Die Impfung gilt als wirksames Bekämpfungsinstrument, das unter bestimmten Bedingungen im Rahmen einer Test- und Tötungspolitik, insbesondere in Gebieten mit extensiver Tierhaltung, eingesetzt werden sollte.
- (3) Ein neu entwickeltes Vakzin überbietet an Vorteilen die bereits zugelassenen Impfstoffe und beeinträchtigt insbesondere nicht die Diagnostiktests, die einige Mitgliedstaaten im Rahmen der Tilgungsprogramme, die sie nach geltenden Gemeinschaftsvorschriften durchführen, anwenden.
- (4) Da Rinderbrucellose in bestimmten Fällen mit Schaf- und Ziegenbrucellose in Zusammenhang steht, müssen Tilgungsmaßnahmen im Rahmen von Programmen zur Tilgung von *Brucella melitensis*-Infektionen durchgeführt werden, die auch Impfungen mit geeigneten Vakzinen beinhalten sollten.
- (5) Die Herstellungsbedingungen und Anwendungsempfehlungen für RB51- und Rev.1-Lebendvakzine gegen Rinderbrucellose sind im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, dessen vierte Ausgabe 2000 im August 2001 veröffentlicht wurde, aufgeführt.

- (6) Daher ist es angezeigt, unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von RB51- und Rev.1-Lebendvakzinen im Rahmen von Brucellose-Tilgungsprogrammen, die gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG⁽⁴⁾, genehmigt wurden, zuzulassen, um dem wissenschaftlichen Fortschritt und internationalen Normen Rechnung zu tragen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zweck dieser Entscheidung bedeutet „zuständige Behörde“ die für die Durchführung veterinärhygienischer oder tierzüchterischer Kontrollen zuständige Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, oder jede andere Behörde, der die Zentralbehörde diese Zuständigkeit zwecks Anwendung dieser Entscheidung übertragen hat.

Artikel 2

Folgende Vakzine werden zur Immunisierung weiblicher Rinder gegen Rinderbrucellose unter den Bedingungen gemäß Artikel 3 zugelassen:

- a) RB 51-Lebendvakzine zur Impfung *Brucella abortus*-gefährdeter Tiere,
- b) Rev.1-Lebendvakzine zur Impfung *Brucella melitensis*-gefährdeter Tiere

Artikel 3

- (1) Mitgliedstaaten, die die gemäß Artikel 2 zugelassenen Vakzine verwenden, tragen dafür Sorge, dass die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 6 erfüllt sind.
- (2) Die Vakzine werden unter der Kontrolle der zuständigen Behörde gelagert, abgegeben, verteilt und verkauft.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.

(3) Die Vakzine werden ausschließlich von einem amtlichen Tierarzt oder von einem Tierarzt verwendet, der von der zuständigen Behörde im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat vorgelegten und von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Entscheidung 90/424/EWG genehmigten Brucellosetilungsprogramms entsprechend beauftragt wurde.

(4) Die zuständige Behörde teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle maßgeblichen Angaben zum Impfprogramm und insbesondere zum Impfgebiet sowie das Alter der zu impfenden Tiere und das angewandte Testverfahren zur Identifizierung geimpfter Tiere mit.

(5) Die zuständige Behörde trägt durch zusätzliche Methoden zur Kennzeichnung und Registrierung geimpfter Tiere dafür Sorge, dass geimpfte Tiere nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen.

(6) Die zuständige Behörde unterrichtet die Gesundheitsämter über die Verwendung dieser Vakzine und die zur Verfügung stehenden Diagnose- und Behandlungsmethoden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 22. Juli 2002

zur Ergänzung des Gemeinsamen Standpunkts 96/741/GASP betreffend Ausnahmen von dem Embargo gegenüber Irak

(2002/599/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 14. April 1995 verabschiedeten Resolution 986 (1995), die entsprechend der Vereinbarung zwischen Irak und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 20. Mai 1996 durchgeführt wurde, wie auch in anderen danach verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend die Verbesserung der humanitären Lage in Irak sind Ausnahmen von dem Embargo vorgesehen, das insbesondere mit den Resolutionen 661 (1990) und 687 (1991) gegenüber Irak verhängt worden war.
- (2) Zur Durchführung der Resolution 986 (1995) und der Vereinbarung vom 20. Mai 1996 hat der Rat am 17. Dezember 1996 den Gemeinsamen Standpunkt 96/741/GASP⁽¹⁾ angenommen, den er auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union betreffend Ausnahmen vom Embargo gegenüber Irak festgelegt hatte.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 14. Mai 2002 die Resolution 1409 (2002) verabschiedet, in der eine Neuregelung für diese Ausnahmen vom Embargo — auf der Grundlage einer Liste zu prüfender Güter und vereinfachter Durchführungsverfahren — vorgesehen ist.
- (4) Es muss daher ein neuer Gemeinsamer Standpunkt zur Ergänzung des Gemeinsamen Standpunkts 96/741/GASP verabschiedet werden.

- (5) Im Hinblick auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen muss die Gemeinschaft tätig werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen des gegenüber Irak insbesondere mit den Resolutionen 661 (1990) und 687 (1991) verhängten Embargos werden die Ausnahmen vom Embargo, die mit der Resolution 986 (1995) festgelegt und entsprechend der Vereinbarung zwischen Irak und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 20. Mai 1996 durchgeführt wurden, unter den in der Resolution 1409 (2002) genannten Bedingungen erlaubt.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ ABL L 337 vom 27.12.1996, S. 5.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 31. Dezember 2001)

(Diese Berichtigung annulliert und ersetzt den entsprechenden Posten betreffend Seite 44, Anhang IV, Spalte „KN-Code“ in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 137 vom 25. Mai 2002, Seite 26 veröffentlichten Berichtigung.)

Auf Seite 44, Anhang IV, Spalte „KN-Code“:

anstatt:

„2907 29 90 | andere“

muss es heißen:

„2907 29 00 | andere“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milchzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 341 vom 22. Dezember 2001)

Auf Seite 46 im Anhang I, unter Ziffer I Teil B, Punkt 10 „Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien“, Tabelle; in der Spalte „Jahresmengen (Tonnen)“, im Kopf der rechten Unterspalte:

anstatt: „Jährliche Anhebung ab 1.1.2002“

muss es heißen: „ab 1.1.2002“.
